

Zulassung eines importierten Neufahrzeuges aus der Europäischen Union (EU)

1. Erforderliche Unterlagen zum Antragsteller

- Personalausweis **oder** Reisepass mit Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes
 - bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie
 - bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister (im Original oder beglaubigter Kopie)
 - bei Erledigung durch Dritte: Vollmacht mit Einverständniserklärung über die ggf. Bekanntgabe kraftfahrzeugsteuerlicher Verhältnisse und Personalausweis des Vollmachtgebers und Personalausweis der bevollmächtigten Person
 - bei minderjährigen Fahrzeughaltern: die schriftliche Einwilligung und Personalausweis beider Erziehungsberechtigten
- eine elektronische Versicherungsbestätigung (**eVB**)

Eine **eVB** ist eine durch den Versicherer in einer Datenbank bereitgestellte Versicherungsbestätigungsnummer. Diese eVB besteht aus einem siebenstelligen alphanumerischen Code z.B.“G2FF5A2“. Mit Hilfe der eVB kann die Zulassungsbehörde prüfen, ob für den Fahrzeughalter eine Versicherungsbestätigung hinterlegt wurde, diese ggf. aus der Datenbank online abrufen und die Daten elektronisch in das Fahrzeugregister übernehmen.

- Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren der Kfz-Steuer - **SEPA** -

2. Erforderliche Unterlagen zum Fahrzeug:

EWG Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier -Certificate of Conformity-)

Importierte EU-Neufahrzeuge müssen seit dem 01.01.1998 mit einer EU-Typengenehmigung zugelassen sein bzw. eine Datenbestätigung nach Muster 2d zu § 20 StVZO haben.

Der Fahrzeughersteller hat für dieses Fahrzeug eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt. Anhand dieser EWG-Übereinstimmungsbescheinigung wird die deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II erstellt. Die § 21 StVZO Abnahme sowie eine Abgasuntersuchung sind nicht erforderlich.

Beim Erwerb des Fahrzeuges sollten Sie auf die Aushändigung der EWG-Übereinstimmungsbescheinigung achten. Diese Bescheinigung sollte auch die deutsche Schadstoffklassifizierung beinhalten, da dies für die Berechnung der Kfz-Steuer von erheblicher Bedeutung ist.

Bei Fahrzeugen, die nicht einem genehmigten Fahrzeugtyp zugeordnet sind und für die deshalb keine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung vom Hersteller angefertigt wurde, ist eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV erforderlich.

Fehlende Angaben zur Schadstoffklasse können nur vom Hersteller oder vom amtlich anerkannten Sachverständigen schriftlich bestätigt werden.

3. Eigentumsnachweis

Der Eigentumsnachweis kann durch Kaufvertrag, der Originalrechnung oder eine vergleichbare Unterlage über den Erwerb nachgewiesen werden.

4. Vorführung des Fahrzeuges bei einer amtlich anerkannten Prüforganisation

Importierte Fahrzeuge sind grundsätzlich gemäß § 14 Abs. 8 FZV vor Zuteilung einer Zulassungsbescheinigung Teil II zu identifizieren.

Diese Identifizierung erfolgt im Landkreis Oberhavel in Amtshilfe bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in einer frei wählbaren Prüforganisation (z.B. Dekra, KÜS, FSP, GTÜ...).

Ausnahme zur Identifizierungspflicht sind Importfahrzeuge, für die im EU-Mitgliedstaat bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt wurde.

5. Vorhandene ausländische Fahrzeugdokumente

Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen, sind ausländische Fahrzeugdokumente gem. § 8 FZV, die eventuell im Vorfeld ausgestellt wurden, einzuziehen. Die ausländischen Fahrzeugpapiere werden gem. § 8 Abs.4 FZV von der Zulassungsbehörde ab dem Zeitpunkt der Einziehung 6 Monate aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich vernichtet.

6. § 18 Abs.10 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Bei EU-Neufahrzeugen ist die Zulassungsbehörde nach § 18 (10) Umsatzsteuergesetz dem Finanzamt gegenüber verpflichtet, eine Mitteilung über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines Fahrzeuges mitzuteilen. Das Formular finden Sie auf dem Formularserver des Landkreises Oberhavel (siehe „Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeuges“).

Der Nachweis des innergemeinschaftlichen Erwerbs eines Kraftfahrzeuges ist schriftlich unter den in § 6 Abs. 6 FZV genannten Angaben:

- Name und Anschrift des Antragstellers (Importeur) sowie das für ihn nach § 21 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt,
- Name und Anschrift des Lieferers (EU-Mitgliedstaat),
- Tag der Inbetriebnahme,
- Kilometerstand am Tag der Lieferung,
- Fahrzeugart, Fahrzeughersteller (Marke), Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifikationsnummer,
- Verwendungszweck

zu erbringen.

7. Gebührenübersicht:

Geschäftsmerkmale Für zulassungspflichtige Fahrzeuge	Gebühren €	Tarifstelle GebOSt
Zulassung des Fahrzeuges	30,00	221.1
Zulassungsbescheinigung Teil II	3,80	123
ggf. Wunschkennzeichen	10,20	221 Satz 3
ggf. Internetreservierung eines Kennzeichens	2,60	230
ggf. bei ungetypten Fahrzeugen zusätzlich	15,30	221 Satz 3
Erteilung der Einzelgenehmigung gem § 13 EG-FGV/Betriebserlaubnis gem. § 21 StVZO	39,50	223.1
je Klebesiegel	0,30	233

Geschäftsmerkmale für zulassungsfreie Fahrzeuge	Gebühren €	Tarifstelle GebOSt
Erteilung der Einzelgenehmigung gem § 13 EG-FGV oder Betriebserlaubnis gem. § 21 StVZO und Zuteilung eines eigenen Kennzeichens	55,60	227.2
ggf. Zulassungsbescheinigung Teil II	3,80	123
ggf. Wunschkennzeichen	10,20	227 Satz 3
ggf. Internetreservierung eines Kennzeichens	2,60	230
ggf. bei ungetypten Fahrzeugen zusätzlich	15,30	227 Satz 2
je Klebesiegel	0,30	233

(Angaben ohne Vorlage des Zulassungsantrages)